



Satzung des Kleingartenvereins „Erholung“ e.V. Groitzsch

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Kleingartenverein führt den Namen „Erholung e.V.“ Er hat seinen Sitz in Groitzsch.
2. Der Verein wurde am 01.10.1958 gegründet. Die Vereinsregistereintragung erfolgte am 26.09.1990 beim Amtsgericht Borna und wird seit 01.11.2010 beim Amtsgericht Leipzig geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Kleingartenverein mit Sitz in Groitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation der Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder,
 - b) die Erhaltung Ausgestaltung der Gartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns,
 - c) die Förderung des Interesses der Mitglieder,
 - d) an der sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens,
 - e) an der Pflege der Natur,
 - f) am Schutz der Umwelt,
 - g) die Unterstützung und Förderung in der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist folgendermaßen aufgeteilt:
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) passives Mitglied,
 - ◆ die passive Mitgliedschaft stellt für Angehörige von ordentlichen Mitgliedern und Förderer des Vereins eine Möglichkeit zur freiwilligen Unterstützung des Vereins
 - c) Ehrenmitglied.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
Passives Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat sowie juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Aufnahme als ordentliches oder passives Mitglied ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
4. Die ordentliche oder passive Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) Anträge an den Verein zu stellen sowie
 - e) das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
3. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung, die Kleingartenordnung sowie die Elektroordnung des Vereins einzuhalten;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und für die Erfüllung dieser zu wirken;
 - c) Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten;
 - d) bei Wohnsitzwechsel die Änderung der Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten;
 - b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsleistungen an allen öffentlichen Wegen und Plätzen zu erbringen. Verantwortlich für die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit ist das Mitglied selbst. Näheres regelt die Kleingartenordnung.
3. Ehrenmitglieder sind befreit von:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - b) Leistung der Gemeinschaftsarbeit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod oder
- d) durch Auflösung des Vereins.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt hat,
- b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- d) mit mehr als 3 (drei) Monaten Zahlungen von

- ◆ Beiträge,
- ◆ Umlagen oder
- ◆ Sonstige finanzielle Verpflichtungen

gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht seinen Verpflichtungen nachkommt.

Für Mahnungen finanzieller Verpflichtungen erhebt der Verein eine Mahngebühr. Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, hat es Anspruch auf mündliche oder schriftliche Stellungnahme.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Über einen einstimmigen Beschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ist ein Beschluss über den Ausschluss nicht einstimmig, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der entsprechende Beschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen.

3. Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des Austrittsjahres.

Noch offene finanzielle Verpflichtungen sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu begleichen.

4. Ehrenmitglieder und Mitglieder ohne Gartenparzelle können zu jeder Zeit ihren Austritt erklären.

§7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand,
 - c) die Revisionskommission,
 - d) der erweiterte Vorstand,
 - e) die Gartenkommission,
 - f) die Arbeitskommission.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) die Revisionskommission,
 - c) der Gartenkommission,
 - d) der Arbeitskommission.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Auf Verlangen einer Minderheit von 30 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Die Abstimmungen erfolgen offen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung geheim.

9. Vertreter der Stadt, des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission, der Arbeitskommission und der Gartenkommission;
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und den Bericht der Revisionskommission.
11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse:
 - a) über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) zu Satzungsänderungen, sowie Änderungen der Kleingartenordnung und Elektroordnung,
 - c) zu finanziellen Fragen außerhalb der Satzung,
 - d) zu Gemeinschaftsarbeit,
 - e) über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) über die Auflösung des Vereins.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.
13. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und ggf. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 (vier) Personen:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich ohne Vergütung.
3. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn das Vorstandsmitglied den ihm übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausübt.
Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen von persönlichen Gründen, welche die Ausübung ihres Amtes erschwert bzw. unmöglich macht, jederzeit seinen Rücktritt erklären.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind offene Stellen im Vorstand neu zu wählen.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Anmeldung des Vereins,
 - b) Meldung zur Eintragung im Vereinsregister von Änderungen:
 - ◆ Mitglieder des Vorstands,
 - ◆ Satzungsänderungen,
 - c) die laufende Geschäftsführung des Vereins.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Diese Sitzungen sowie dabei gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet.
Weiterhin bereitet der Vorstand Beschlussvorlagen für Sitzungen des erweiterten Vorstands vor.
Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind jederzeit zu berücksichtigen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Vorstand (Vorsitzender + Stellvertreter + Schriftführer + Schatzmeister (4 Personen)),
 - b) die Gartenkommission (Vorsitzender + Stellvertreter (min. 2 Personen)),
 - c) die Revisionskommission (Vorsitzender + Stellvertreter (min. 2 Personen)),
 - d) die Arbeitskommission (Vorsitzender + Stellvertreter (min. 2 Personen)).
2. Übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Doppelfunktion so kann der Vorstand einen Beschluss fassen, ob der fehlende Sitz nachbesetzt wird. Über das Mitglied welches nachbesetzt wird, entscheidet der Vorstand selbst.
3. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands, mit Ausnahme der Revisionskommission, hat Stimmrecht.
4. Eine digitale Teilnahme an der Sitzung ist möglich und berechtigt ebenfalls zur Stimmenabgabe.
5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens einmal pro Monat statt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an der Sitzung des erweiterten Vorstandes in Präsenz teilzunehmen ohne Stimmrecht. Die Termine der ordentlichen Sitzungen sind spätestens 5 Tage vorher in den Schaukästen im Gartenverein zu veröffentlichen.

6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Anwesenden digital zuzusenden. Jedes Vereinsmitglied darf, auf Antrag beim Vorstand, Einsicht in die Protokolle des erweiterten Vorstandes nehmen.
7. Die Leitung sowie die Einberufung der Sitzungen übernehmen in erster Linie der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand kann aber auch aus seinen Reihen einen Sprecher des Gremiums wählen, welcher dann die Aufgabe der Leitung und Einberufungen der Sitzungen übernimmt.
8. Der erweiterte Vorstand ist mit Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes basieren auf dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Beschlüsse, welche Abmahnungen, disziplinarische Maßnahmen oder Kündigung der Mitgliedschaft behandeln, bedarf $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) Entscheidung über Mitgliedsanträge,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung von Vereinsinternen Festen und Veranstaltungen,
 - d) Kontrolle über die Einhaltung der Satzung, der Kleingartenordnung sowie der Elektroordnung,
 - e) Entscheidung über Abmahnungen und disziplinarische Maßnahmen bei Verstößen einzelner Mitglieder,
 - f) Beschlüsse über geplante Kostenfaktoren größer 250 €,
 - g) Bearbeitung von Beschwerden (intern und extern).

§11

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Pachten,
 - b) Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Umlagen,
 - d) Mitteln aus nicht erbrachten gemeinschaftlichen Arbeitsleistungen,
 - e) Spenden,
 - f) anderen Zuwendungen Dritter (bspw. Fördergelder).
2. Andere nicht genannte Finanzierungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§12

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.
2. Der Schatzmeister führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
3. Auszahlungen aus der Kasse oder vom Konto des Vereins sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
4. Der Schatzmeister muss auf Verlangen des Vorstands oder der Revisionskommission Einsicht in das Kassenbuch und das Konto gewährleisten.

§13

Die Gartenkommission

1. Die Gartenkommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Gartenkommission besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Gartenkommission beaufsichtigt und verwaltet die Gartenanlage und kümmert sich um die Vergabe und Übergabe der Parzellen in der Gartenanlage. Sie achtet auf die Einhaltung der Kleingartenordnung seitens der Pächter und führt jährlich eine Gartenbegehung beim Pächter durch. Dabei berät Sie die Pächter zu Gartengestaltung und Bepflanzungen.
3. Die Gartenkommission berichtet den Vorstand über Verstöße seitens der Pächter im Zusammenhang der Satzung oder Ordnungen des Vereins. Weiterhin erstellt sie für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes einen Bericht über Pachtinteressierte, Kündigungen und Auffälligkeiten oder Verstößen in der Gartenanlage.
4. Die Gartenkommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitskommission die Aufgaben für die Arbeitseinsätze im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

§14

Die Revisionskommission

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
3. Die Revisoren haben das Recht:
 - a) an Vorstandssitzungen teilzunehmen,
 - b) an Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen,
 - c) unangemeldet die Kontrollen der Kasse, des Kontos sowie der Belege vorzunehmen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres müssen die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchführen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15

Die Arbeitskommission

1. Die Arbeitskommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Arbeitskommission besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Arbeitskommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Gartenkommission die Aufgaben für die Arbeitseinsätze im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.
3. Die Arbeitskommission koordiniert die Arbeitseinsätze und protokolliert die geleisteten Gemeinschaftsstunden der Mitglieder.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Arbeitskommission eine Liste über nicht geleistete Gemeinschaftsstunden für den Schatzmeister.

§16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groitzsch, welche es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Das Protokoll zur Auflösung des Vereins muss enthalten:
 - a) die formulierte Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - b) die Form der Bekanntmachung,
 - c) die originale Teilnehmerliste,
 - d) der Auflösungsbeschluss in Formulierung und Abstimmung.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand reicht die beschlossene Satzung unverzüglich beim zuständigen Registergericht ein.
3. Weitere Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.